

# Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten und –tagesstätten“ der Gemeinde Merenberg  
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBL. I S.342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Merenberg am 24.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gemeinde Merenberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten und –tagesstätten“ ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten und –tagesstätten.

## § 2

Die Gemeinde Merenberg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## § 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Merenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

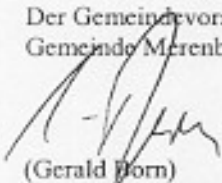
Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Merenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Merenberg, den 25.04.2003

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Merenberg

  
(Gerald Born)  
Bürgermeister



WT. 27.04.2003

## Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten und –tagesstätten“ der Gemeinde Merenberg. Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBL. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBL. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Merenberg am 24. 4. 2003 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Merenberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten und –tagesstätten“ ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten und –tagesstätten.

### § 2

Die Gemeinde Merenberg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### § 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Merenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Merenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.  
Merenberg, den 25. April 2003

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Merenberg  
Gerald Born, Bürgermeister